

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 30.06.2011 Zahl: 852-1/2011, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Moosburg ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 idF 43/2011 in Verbindung mit § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBL.Nr. 77/2005 wird verordnet:

§1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:

Bereitstellungsgebühr für

- 2.1. die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- 2.2. die Umweltberatung
- 2.3. die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelinseln und des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

Benützungsg Gebühr (Entsorgungsgebühr) die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.



Marktgemeinde Moosburg · Die Karolingergemeinde

Kirchplatz 1 · 9062 Moosburg · Region Wörthersee · Österreich

moosburg service:

Die Servicestelle mit Elan – und das 41,5 Stunden pro Woche!
Mo - Mi: 7.30 - 16.00 / Do: 7.30 - 18.00 / Fr: 7.30 - 13.00

Seite 1 von 4

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Moosburg Tigring, Blz. 39411, Kto-Nr. 224
Sparkasse Feldkirchen Moosburg, Blz. 20702, Kto-Nr. 0200-000073

KÄRNTEN

+43 (0)4272 83400-0
+43 (0)4272 83400-33
moosburg@ktn.gde.at
www.moosburg.gv.at

(4) Die Abfallgebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) für den Abholbereich und Sonderbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

4.1. Zeitraum 01.10.2011 – 30.09.2012

	Entsorgungsgebühr / Entleerung	Bereitstellungsgebühr / Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	4,45	40,63
240-L Tonne 14-tägig	8,60	81,27
240-L Tonne 4-wöchig	5,47	81,27
1.100-L Tonne wöchentlich	47,13	372,48
1.100-L Tonne 14-tägig	42,50	372,48
1.100-L Tonne 4-wöchig	28,18	372,48
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	54,74	
60-L-Müllsack individuell	2,65	

4.2. Zeitraum 01.10.2012 – 30.09.2013

	Entsorgungsgebühr / Entleerung	Bereitstellungsgebühr / Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	4,63	42,22
240-L Tonne 14-tägig	8,93	84,44
240-L Tonne 4-wöchig	5,68	84,44
1.100-L Tonne wöchentlich	48,97	387,01
1.100-L Tonne 14-tägig	44,16	387,01
1.100-L Tonne 4-wöchig	29,27	387,01
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	56,87	
60-L-Müllsack individuell	2,75	

4.3. Zeitraum 01.10.2013 – 30.09.2014

	Entsorgungsgebühr / Entleerung	Bereitstellungsgebühr / Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	4,81	43,87
240-L Tonne 14-tägig	9,28	87,73
240-L Tonne 4-wöchig	5,91	87,73
1.100-L Tonne wöchentlich	50,88	402,10
1.100-L Tonne 14-tägig	45,88	402,10
1.100-L Tonne 4-wöchig	30,42	402,10
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	59,09	
60-L-Müllsack individuell	2,86	

4.4. Zeitraum 01.10.2014 – 30.09.2015

	Entsorgungsgebühr / Entleerung	Bereitstellungsgebühr / Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,00	45,58
240-L Tonne 14-tägig	9,64	91,15
240-L Tonne 4-wöchig	6,14	91,15
1.100-L Tonne wöchentlich	52,86	417,78
1.100-L Tonne 14-tägig	47,67	417,78
1.100-L Tonne 4-wöchig	31,60	417,78
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	61,40	
60-L-Müllsack individuell	2,97	

4.5. Zeitraum 01.10.2015 – 30.09.2016

	Entsorgungsgebühr / Entleerung	Bereitstellungsgebühr / Jahr
120-L Tonne 4-wöchig	5,19	47,35
240-L Tonne 14-tägig	10,02	94,71
240-L Tonne 4-wöchig	6,38	94,71
1.100-L Tonne wöchentlich	54,92	434,08
1.100-L Tonne 14-tägig	49,53	434,08
1.100-L Tonne 4-wöchig	32,83	434,08
60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich	63,79	
60-L-Müllsack individuell	3,09	

- (5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 14-tägigen und 4-wöchentlichen Intervall. Für Haushalte im Abholbereich wird eine mindestens 4-wöchentliche Abfuhr und eine 120 l Mülltonne vorgeschrieben.
- (6) Für die Entsorgung des Sperrmülls wird die entsprechende Entsorgungsgebühr direkt lt. Aushang vom Wertstoffsammelzentrum (WSZ) verrechnet. Diese Entsorgungsgebühr ist an Ort und Stelle zu entrichten.
- (7) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Biotonne, mit einem Volumen von 120 l und 240 l wird eine Gebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer) in Höhe von:
- 7.1. EUR 5,50 für die 120 l Biotonne je Entleerung
7.2. EUR 8,80 für die 240 l Biotonne je Entleerung

vorgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuld

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.
- (3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) für den Abholbereich ist vierteljährlich fällig, und zwar jeweils am
 - 31. März
 - 30. Juni
 - 30. September
 - 31. Dezember
2. Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2003 Zahl: 852-1/2003 außer Kraft.

Moosburg, 30.06.2011

Der Bürgermeister:

(Herbert Gaggl)

Angeschlagen am: 01.07.2011

Abgenommen am:

18.7.11